Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 6/2024 des Landrats des Schwalm-Eder-Kreises zum Schutz gegen die Geflügelpest

vom 27.03.2024, AZ 12.81.40 - Geflügelpest

Aufhebung der

- Aufstallungspflicht für das Gesamtgebiet des Schwalm-Eder-Kreises,
- des Verbots des Verbringens zu Veranstaltungen und
- des Verbots der Durchführung von Veranstaltungen

Aufgrund des Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 und Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBI. I S. 1665, 2664) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBI. I S. 1170) bzw. in der zurzeit gültigen Fassung, ergeht für den Schwalm-Eder-Kreis folgende

Allgemeinverfügung

I. <u>Aufhebung der Allgemeinverfügung 3/2024 vom 09.02.2024, AZ 12.81.40 – Geflügelpest</u>

Die Allgemeinverfügung Nr. 3/2024 vom 09.02.2024, AZ 12.81.40 – Geflügelpest wird aufgehoben.

II. Inkrafttreten

Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Diese Verfügung sowie ihre Begründung können

- jederzeit auf der Homepage des Schwalm-Eder-Kreises (<u>www.schwalm-eder-kreis.de</u>)
- oder zu den Geschäftszeiten der Veterinärverwaltung im Verwaltungsgebäude Hans-Scholl-Straße1, Gebäude 5, 34576 Homberg (Efze)

eingesehen werden.

Begründung:

Am 01.02.2024 wurde vom Landrat des Schwalm-Eder-Kreises der Ausbruch der Geflügelpest im Sinne des Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/689 vom 17. Dezember 2019 in der aktuell gültigen Fassung bei einem gehaltenen Vogel in einem Geflügelbestand in 34295 Edermünde, OT Grifte amtlich festgestellt.

Insgesamt war die Zahl der Geflügelpestausbrüche hoch: Allein im Zeitraum vom 01. Januar bis 08. Februar 2024 gab es in Deutschland insgesamt 64 Nachweise des Geflügelpestvirus

(hochpathogenes Influenza A-Virus vom Subtyp H5) - 51 Fälle bei Wildvögeln und 13 Fälle bei Hausgeflügel/ gehaltenen Vögeln.

Die Geflügelpest ist eine durch Influenza A-Viren ausgelöste hochansteckende Infektionskrankheit, die zu schweren klinischen Erkrankungen bis hin zum Tod der infizierten Vögel führt. Alle Geflügelarten, aber auch viele Wildvogelarten sind hochempfänglich für die Infektion; auch Ziervögel sind empfänglich. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Infizierte Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Kranke oder verendete Vögel sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot, stellen somit Infektionsquellen dar.

Wildlebende Wasservögel sind natürliche Reservoirwirte für das Virus der Geflügelpest.

In seiner Risikoeinschätzung vom 12.01.2024 stufte das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) das Risiko des Eintrags sowie der Aus- und Weiterverbreitung von hochpathogenen Influenza A-Viren des Subtyps H5 in Wasservogelpopulationen im Zusammenhang mit hohen Wasservogeldichten an Sammelplätzen innerhalb Deutschlands als hoch ein.

In der letzten Risikoeinschätzung des FLI vom 14.03.2024 wird das Eintrags-Risiko für den Monat März weiterhin als hoch eingestuft, das FLI berichtet allerdings auch von einer Abnahme der Meldehäufigkeit seit Mitte Februar. Im Geflügelpest-Radar des Magazin für die Geflügelwirtschaft - DGS ist der letzte Eintrag der Aviären Influenza (Geflügelpest) in Geflügelhaltungen in Deutschland am 29.02.2024 notiert (Stand 22.03.2024, https://www.dgs-magazin.de/top-themen/aviaere-influenza/gefluegelpest-radar/)

Nach Abwägung der Risiken des Eintrags-Risiko von Geflügelpest-Viren des Subtyps H5 in Geflügelhaltungen einerseits und den sonstigen Interessen der betroffenen Geflügelhalter, sowie den sich bei Aufstallung für die Tiere ergebenden Problemen, sind die mit der Allgemeinverfügung 3/2024 vom 09.02.2024, AZ 12.81.40 – Geflügelpest verfügten Einschränkungen daher nun aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze) erhoben werden.

Homberg (Efze), den 27. März 2024

Der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises

Winfried Becker

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Homberg (Efze), den 27. März 2024

Der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises

Winfried Becker

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung wird mit Begründung auf der Internet-Seite des Schwalm-Eder-Kreises unter www.schwalm-eder-kreis.de bekanntgemacht.